

Kai-Markus Schenek\*

## Die In-House-Vergabe in neuem Gewand

Entwicklung der Rechtsprechung hin zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Solange es die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber gibt, Beschaffungen am Markt durch Vergabeverfahren öffentlich auszuschreiben, gibt es Bestrebungen, die Auftragsvergabe dann aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechtes herauszunehmen, wenn diese zwischen öffentlichen Auftraggebern und ihren selbständigen und unselbständigen Einrichtungen erfolgen soll. Nachdem im letzten Jahrzehnt besonders viele Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes als auch des Bundesgerichtshofs zu diesem Themenkreis ergangen sind, ist abzulesen, dass in der Praxis eine Vielfalt an Fallgestaltungen anzutreffen ist, die bis heute jeweils Anlass zur genaueren Untersuchung gibt.

### Auftragsvergabe innerhalb der Risikosphäre des Auftraggebers

Grundgedanke der Freistellung von Beschaffungsvorgängen aus dem Regelungsregime des Vergaberechtes war es schon immer, dass ein öffentlicher Auftrag nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss, wenn der Beschaffungsvorgang nicht am freien Markt erfolgt, sondern in der Sphäre des öffentlichen Auftraggebers verbleibt. Denn der öffentliche Auftrag selbst setzt gemäß § 99 GWB immer die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers am Markt voraus<sup>1</sup>. Eine Vergabe eines Auftrags außerhalb des Marktgeschehens soll dann vorliegen, wenn der öffentliche Auftraggeber seine interne Aufgabenorganisation nicht verlässt und daher Verträge innerhalb deren und nicht mit außenstehenden Dritten abschließt<sup>2</sup>. Überträgt folglich der öffentliche Auftraggeber innerhalb seiner Körperschaft, einer eigenen Verwaltungsabteilung oder einem Eigenbetrieb einen als öffentlich einzustufenden Auftrag, bleibt der öffentliche Auftraggeber in seiner eigenen Sphäre, mit der Folge, dass die Leistung von einer Stelle erbracht wird, die der öffentlichen Verwaltung bzw. dem Geschäftsbereich des öffentlichen Auftraggebers zuzurechnen ist<sup>3</sup>.

Schon früh wurden in der Rechtsprechung zwei maßgebliche Kriterien entwickelt, anhand derer beurteilt wird, ob der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Auftragsvergabe innerhalb seiner Or-

ganisation oder seines Geschäftsbereiches bei der Auftragsvergabe verbleibt, sodass es an einer Beschaffung am Markt fehlt. Sowohl der EuGH als auch der BGH haben dabei als maßgebliche Voraussetzungen das Wesentlichkeitskriterium herausgearbeitet sowie den Umstand, dass der öffentliche Auftraggeber über die fragliche Einrichtung, die den Auftrag erfüllen soll, eine Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle.

### Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle

Ausgangspunkt war zunächst, dass der BGH bereits im Jahr 2001 von der Annahme ausging, dass es ausreicht, wenn bei einer Tochtergesellschaft, die zu 100 Prozent im Eigentum des öffentlichen Auftraggebers steht, ein umfassender Einfluss und damit Steuerungsmöglichkeiten bestehen, die von vornherein eine eigene Entscheidungsgewalt des Tochterunternehmens ausschließt<sup>4</sup>. Davor waren Fremdbeteiligungen dritter Unternehmen in geringem Umfang denkbar, sodass noch eine ausreichende Entscheidungsgewalt durch öffentlichen Auftraggeber auf das Tochterunternehmen unterstellt wurde. Dies wurde jedoch mit der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs unterbunden. In der Folgezeit ging man in der Praxis daher meistens davon aus, dass es für die Annahme eines In-House-Geschäftes allein genüge, wenn die

Tochtergesellschaft zu 100 Prozent der Geschäftsanteile vom öffentlichen Auftraggeber gehalten wird. Wenig nachvollziehbar für die öffentliche Verwaltung erstreckte sich die Anwendung dieser besonderen Zulässigkeitsvoraussetzung einer In-House-Vergabe nicht nur auf Tochterunternehmen in Privatrechtsform, sondern auch auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere den Zweckverband<sup>5</sup>.

Mit der maßgeblichen „Teckal-Entscheidung“ des EuGH stellte dieser klar, dass über das Unternehmen, an das der Auftrag erteilt werden soll, eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt werden muss<sup>6</sup>. Das Kriterium ist demnach nicht erfüllt, wenn ein privates Unternehmen am Kapital einer Gesellschaft neben dem öffentlichen Auftraggeber auch nur minderheitlich beteiligt ist<sup>7</sup>. Immer wieder musste der EuGH die „Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle“ konkretisieren, um den unterschiedlichsten Fallgestaltungen in der Praxis gerecht zu werden. Einerseits wurde die Einhaltung des Kriteriums bejaht in einer Fallgestaltung, bei der ein öffentlicher Auftraggeber zusammen mit anderen öffentlichen Stellen das gesamte Grundkapital der Tochtergesellschaft hielt (EuGH, Entschei-

\* Kai-Markus Schenek, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist Partner der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart.

„Sea Sri“)<sup>8</sup>. Sobald aber ein Unternehmen in Privatrechtsform am Grundkapital einer Gesellschaft beteiligt ist, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, schließe dies eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus (EuGH, Entscheidung „Carbotermo“)<sup>9</sup>.

In dem nun vorliegenden Referententwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)<sup>10</sup> werden die in ständiger Rechtsprechung vom EuGH entwickelten Voraussetzungen in § 108 GWB-RefG unter dem Titel „öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“ kodifiziert. Maßgeblich soll dabei der „ausschlaggebende Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person sein“, den der öffentliche Auftraggeber auf die juristische Person ausübt, die den Auftrag erhalten soll. Ergänzend wird im neuen § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB-RefG ebenfalls klargestellt, dass im Grundsatz bei einer privaten Beteiligung an der beauftragten juristischen Person eine In-House-Vergabe ausgeschlossen ist.

Unterschieden wird aber künftig zwischen einer zur Anwendung des Vergaberechts führenden direkten und indirekten privaten Kapitalbeteiligung. Letztere soll grundsätzlich unschädlich für die Bejahung der In-House-Vergabe sein sowie private Kapitalbeteiligungen am kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber selbst. Eine direkte private Kapitalbeteiligung soll hingegen am zu beauftragenden Unternehmen ausnahmsweise dann möglich sein, wenn die Kapitalbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermittelt.

Sinnvoll ist mit Blick auf die Kommunen, dass angedacht ist, in § 108 Abs. 2 GWB-RefG eine Vermutungsregel dahingehend aufzustellen, dass die Ausübung einer ausreichenden Kontrolle wie über eine andere Dienststelle besteht, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die we-

sentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Dies ungeachtet der Tatsache, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „ausschlaggebenden Einflusses“ vertiefter Erörterung bedürfen wird. Sinnvoll ist zudem die Festlegung in § 108 Abs. 4 GWB-RefG, dass die erforderliche Kontrolle nicht allein durch den öffentlichen Auftraggeber selbst gewahrt sein muss, sondern auch gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern erfolgen kann, wie dies bereits der EuGH zuließ.

Bemerkenswert ist, dass die „Kontrolle wie über eigene Dienststelle“ und damit die Anerkennung als In-House-Geschäft nicht für die „Vergabe“ von Konzessionen im Rahmen der Energieversorgung gelten soll, wie der Bundesgerichtshof in seiner Heiligenhafen-Entscheidung<sup>11</sup> im Jahr 2013 wenig überzeugend dargestellt hat. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgesetzgeber bei der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und der zu erwartenden Neugestaltung des § 46 EnWG eine Korrektur im Sinne der Einheit der Rechtsordnung vornimmt. Dies, zumal § 46 Abs. 4 EnWG in seiner bisherigen Form nicht ausdrücklich auf das Diskriminierungsverbot in § 46 Abs. 1 EnWG verweist<sup>12</sup>.

### **Maßgeblicher Einfluss auf alle strategischen Zielsetzungen und Entscheidungen der Geschäftsführung**

In der Negativabgrenzung kommt es deshalb darauf an, ob die kontrollierte Einrichtung über ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit gegenüber den Anteilseignern verfügt. Maßgeblich sei dabei die Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Beteiligten. In der hierzu ergangenen EuGH-Entscheidung „Parking Brixen“ zog der EuGH bei der Prüfung des Vorliegens einer In-House-Vergabe die konkrete Ausgestaltung der kommunalen Zweckverbandssatzung heran<sup>13</sup>. Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang maßgeblich auf die Rechtsform des Auftragnehmers und die nach den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen ausgestalteten Befugnisse der Geschäftsorgane sowie die Einflussmöglichkeiten

der Anteilseigner auf die Gesellschaftsentscheidungen ab. Entscheidend ist demnach, dass eine effektive Einflussmöglichkeit des Auftraggebers auf seine In-House-Gesellschaft festgestellt werden kann. Die Kontrolle über eine eigene Dienststelle ist demnach geprägt durch die Möglichkeit, auf alle wichtigen, vor allem auch strategischen Zielsetzungen und Entscheidungen der Geschäftsführung ausschlaggebend Einfluss nehmen zu können<sup>14</sup>.

Wird die Kontrolle von mehreren öffentlichen Auftraggebern gemeinsam ausgeübt, soll es nicht auf die Höhe der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ankommen, vielmehr müsse dann gewährleistet sein, dass die einzelnen Minderheitsgesellschafter die Kontrolle gemeinsam effektiv ausüben in der Lage sind. Es müsse insofern dem Mitgesellschafter das Recht zustehen, konsultiert zu werden oder ein Mitglied im Aufsichtsrat zu stellen<sup>15</sup>.

In einer aktuelleren Entscheidung der Vergabekammer Hamburg ließ es diese unter Berufung auf die zahlreich ergangene EuGH-Rechtsprechung nicht genügen, dass sich die Kontrolle in der zu entscheidenden Angelegenheit überwiegend auf lediglich zwei Mal jährlich stattfindende Gesellschafterversammlungen reduzierte und die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschließen konnte. Lediglich die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes bedurfte einer Zweidrittel-Mehrheit. Die sich auf die In-House-Vergabe berufende Kommune verfügte innerhalb der Gesellschaft auch nicht über eine Sperrminorität. Ein vom EuGH geforderter strategischer Einfluss wurde insofern verneint<sup>16</sup>.

Eine konkrete Festlegung, ab welchem prozentualen Gesellschaftsanteil für sich genommen eine ausreichende Kontrolle angenommen werden kann, findet sich in der veröffentlichten Rechtsprechung nicht. Der EuGH ließ es einerseits zu, dass im Einzelfall eine Kapitalbeteiligung in Höhe von 0,25 Prozent an einem öffentlichen Unternehmen im Verbund mit anderen öffentlichen Auftraggebern und deren Geschäftsanteilen

ausreichend sein kann, um das Kontrolle-Kriterium zu erfüllen<sup>17</sup>. Wenngleich der EuGH im Urteil „Coname“ eine Beteiligung eines öffentlichen Auftraggebers in Höhe von 0,97 Prozent als zu geringfügig ansah, um einer Gemeinde eine ausreichende Kontrolle über den Konzessionsinhaber, der eine öffentliche Dienstleistung verwaltete, zu ermöglichen<sup>18</sup>. Maßgeblich war dabei, dass nur eine betroffene Gemeinde die einzig öffentlich-rechtlich organisierte Gesellschafterin neben privatrechtlichen Gesellschaftern war.

### Wesentlichkeitskriterium

Neben der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ fordert die Rechtsprechung des EuGH, dass die beauftragte Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichten muss, die ihre Anteile innehat und die sie beauftragen will<sup>19</sup>. Dies soll sicherstellen, dass die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen anwendbar bleiben, wenn ein von einer oder mehreren Körperschaften kontrolliertes Unternehmen auf dem Markt tätig ist und daher mit anderen Unternehmen in Wettbewerb treten kann. Ist das Unternehmen auf dem Markt tätig und erhält es ohne Ausschreibung an sich dem Vergaberecht unterliegende Aufträge, tritt eine Verfälschung des Wettbewerbs ein. Dies soll dadurch vermieden werden, dass ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäfts stets voraussetzt, dass das Unternehmen hauptsächlich für die öffentliche Körperschaft, die seine Anteile innehat, tätig wird und jede andere Tätigkeit rein nebensächlich ist. Folglich muss die wirtschaftliche Tätigkeit des zu beauftragenden Unternehmens nahezu ausschließlich für den öffentlichen Auftraggeber, der den Auftrag vergibt, erfolgen<sup>20</sup>.

Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung regelmäßig davon aus, dass mindestens zirka 85 Prozent der Geschäftstätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber erbracht werden muss<sup>21</sup>. Insofern kommt es bei dem so genannten Wesentlichkeitskriterium auch nicht darauf an, ob es sich bei dritten Personen oder Unternehmen, für die der Auftrag-

nehmer neben dem öffentlichen Auftraggeber ebenfalls tätig ist, um öffentliche Auftraggeber handelt. Die Rechtsform ist nicht maßgeblich, sodass es allein auf die Zuordnung der Geschäftstätigkeit auf den öffentlichen Auftraggeber ankommt<sup>22</sup>.

Für Auftragsvergaben von Schulträgern an eine GmbH, deren Gesellschafter die 16 Bundesländer sind, nahm die Vergabekammer Hamburg an, dass insofern mindestens 85 Prozent der Geschäftstätigkeit der GmbH auf Vergaben der Bundesländer als Gesellschafter entfallen müssen. Umsätze durch die Belieferung von Dritten, wie Kreismedienzentren, Schulen und Volkshochschulen, deren Träger die Landkreise und Kommunen sind, durften nicht mit den Umsätzen aus den Geschäftstätigkeiten mit den Bundesländern zusammengefasst werden, da die Kommunen insofern nicht von den Bundesländern beherrscht werden.

Bei der Umsatzermittlung zur Bestimmung der Wesentlichkeit der Tätigkeit des Auftragnehmers, der ohne Vergabeverfahren den Auftrag erhalten soll, sind sämtliche Tätigkeiten, die ein Unternehmen als Auftragnehmer im Rahmen einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, einzubeziehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Vergütung durch die Körperschaft oder durch Dritte als Nutzer der Dienstleistung erfolgt<sup>23</sup>.

In dem nun vorliegenden Referententwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG)<sup>24</sup> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist in § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB-RefG vorgesehen, dass das Wesentlichkeitskriterium dann erfüllt ist, wenn die kontrollierte juristische Person mehr als 80 Prozent ihrer Tätigkeit für die Ausführung von Ausgaben ausübt, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde. Bei der Ermittlung der 80 Prozent-Tätigkeit soll grundsätz-

lich vom durchschnittlichen Gesamtumsatz während der letzten drei Jahre vor Vergabe des Auftrags ausgegangen werden. Die 80 Prozent-Grenze, die zurückgeht auf die im Jahr 2014 in Kraft getretene EU-Auftragsvergaberichtlinie 2014/24/EU, korrigiert den weitgehenden Ansatz des EuGH, der bisher eine wesentliche Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber erst ab einem Anteil vom 85 Prozent des Umsatzes ausging. Insofern sind aus kommunaler Sicht sowohl die EU-Auftragsvergaberichtlinie als auch der GWB-Referententwurf im Grundsatz zu begrüßen.

### Zusammenarbeit öffentliche Auftraggeber auf vertikaler und horizontaler Ebene

Schon länger besteht die Diskussion, ob neben der häufiger anzutreffenden Konstellation der In-House-Vergabe zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Auftragnehmer, an dem der öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, auch Konstellationen aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts fallen, wenn öffentliche Auftraggeber in interkommunalen Kooperationen zusammenarbeiten. So war lange höchst strittig, ob eine Auftragsvergabe z.B. in einer 3-Personen-Konstellation von öffentlichen Auftraggebern als horizontales In-House-Geschäft ebenfalls unter die Teckal-Rechtsprechung des EuGH subsumiert werden könne<sup>25</sup>.

So hatte der EuGH schon zuvor die interkommunale Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben als zulässige In-House-Geschäfte angesehen<sup>26</sup>. Nach Auffassung des EuGH ist die Ausnahme vom Vergaberechtsregime auf Grundlage einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften dann denkbar, wenn diese Zusammenarbeit bzw. dieser Zusammenschluss der Erledigung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe dient<sup>27</sup>. Ein Zusammenschluss muss dabei aber nicht nur in Form der Gründung einer Einrichtung als eigenständige Gebietskörperschaft, wie bei einem Zweckverband, erfolgen, sondern er ist

auch bei einer Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis denkbar. So können öffentliche Einrichtungen vergaberechtsfrei nicht nur durch ein In-House-fähiges Gemeinschaftsunternehmen, sondern auch auf rein vertraglicher Basis zusammenarbeiten. Wesentliche Voraussetzung hierfür war nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass die öffentlichen Einrichtungen eine ihnen jeweils originär obliegende Aufgabe gemeinsam wahrnehmen<sup>28</sup>.

Verneint wurde eine horizontale In-House-Vergabe von der Vergabekammer Baden-Württemberg bei der Zusammenarbeit zwischen einer Kommune und einem Zweckverband, an dem die Kommune jedoch nicht beteiligt war, im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen bei der Klärschlammbehandlung<sup>29</sup>. Zwar bestand ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Kommune und dem Zweckverband. Allerdings wurde nach Auffassung der Vergabekammer in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht die Wahrnehmung einer beiden Vertragsparteien obliegenden Aufgabe geregelt, den man zukünftig gemeinsam zu erfüllen beabsichtigte. Die Vergabekammer stellte konkret auf die Zuständigkeit ab, die die einzelne öffentliche Einrichtung kraft Gesetzes tatsächlich inne hatte. Die gemeinsame Aufgabe müsse jedem Vertragspartner einer solchen Vereinbarung einzeln obliegen. Vorliegend fehlte es an der Aufgabenübertragung (Delegation) zur Verwertung von Klärschlamm an den vertraglich beauftragten Zweckverband, sodass es nach Auffassung der Vergabekammer an der gemeinsamen Aufgabenerfüllung fehlte.

Im neuen Referentenentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts wird künftig in § 108 Abs. 6 GWB-RefE<sup>30</sup> die horizontale Zusammenarbeit von öffentlichen Auftraggebern in Form von interkommunalen Kooperationen geregelt. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da damit die Freistellung vom Vergaberechtsregime der interkommunalen Zusammenarbeit auf gesetzlicher Basis in Form der Umsetzung des Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/

EU erfolgt und damit durch die Übernahme des bisherigen Richterrechts höhere Rechtssicherheit entsteht. Zulässig soll dann ausdrücklich die Auftragsvergabe sein, auch wenn es an einem Über-/Unterordnungsverhältnis und der damit verbundenen Kontrolle des Auftraggebers über den Auftragnehmer fehlt. Voraussetzung dabei ist gemäß der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, dass die Aufträge ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern beschlossen werden, die Durchführung dieser Zusammenarbeit ausschließlich von Erwägungen des öffentlichen Interesses bestimmt wird und kein privater Dienstleister einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhält. Schon jetzt dürfte aber klar sein, dass die Auslegung der Formulierung „Erwägungen des öffentlichen Interesses“ künftige Streitigkeiten in sich birgt, da nach Auffassung des Autors diese vom Gesetzgeber gewählte Formulierung über die vom EuGH gebildete Definition zur „Erfüllung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe“ weit hinausgeht. Aus kommunaler Sicht ist dies eindeutig positiv zu bewerten, da dann ein größerer Handlungsspielraum bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs gegeben sein dürfte.

Zu begrüßen ist ferner, dass gemäß § 108 Abs. 3 GWB-RefE auch die vertraglich vereinbarte Beauftragung unter Schwes-tergesellschaften, die von demselben öffentlichen Auftraggeber kontrolliert werden, als weiteren Fall der horizontalen In-House-Vergabe vom Vergaberechtsregime freigestellt sind. Insofern erscheint dann auch die Entscheidung der Vergabekammer Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012 in anderem Licht, da dort „noch“ formal darauf abgestellt wurde, ob beiden Vertragspartnern der interkommunalen Zusammenarbeit die originäre öffentliche Aufgabe (dort zu Klärschlammbehandlung) obliege. Soweit das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz unverändert in Kraft tritt, dürfte diese Annahme künftig nicht mehr haltbar sein.

Im Ergebnis verspricht das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz im Rahmen der Umsetzung der von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien

2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25 EU in das Deutsche Vergaberecht deutlich mehr Flexibilität als die obergerichtliche Rechtsprechung hierzu imstande war. Gleichwohl bleibt abzuwarten, welche Änderungen der Referentenentwurf im Gesetzgebungsverfahren noch erfahren wird. ■

Az. 009.14; 045.01; 124.50

## Fußnoten

- 1 Byok/Jäger, Kommentar zum Vergaberecht, 3. Auflage 2011, Rdnr. 9 zu § 99 GWB.
- 2 OLG Naumburg, Beschluss vom 08.01.2003, NZBau 2003, 224, 228 m.w.N.
- 3 Definition des „In-House-Geschäftes“, BGH, Beschluss vom 12.06.2001, BGHZ 148, 55, 61.
- 4 BGH, Beschluss vom 12.06.2001, BGHZ 148, 55, 62.
- 5 BayOLG, Beschluss vom 22.01.2002, VergR 2002, 244, 249.
- 6 EuGH, Urteil vom 18.11.1999, RS C-107/98 – Teckal –, SLG 1999, I-8121.
- 7 EuGH, Urteil vom 11.01.2005, RS C-26/03 – Stadt Halle.
- 8 EuGH, Urteil vom 10.09.2009, RS C-573/07 – Sea Sri.
- 9 EuGH, Urteil vom 11.05.2006, RS C-340/04, SLG 2006, I-4137 – Carbotermo.
- 10 Referentenentwurf Stand 30.04.2015, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/reform-des-vergaberechts-referentenentwurf,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.
- 11 BGH, Urteil vom 17.12.2013, Az. KZR 65/12, Juris, Rdnr. 31 – Stromnetz Heiligenhafen.
- 12 LG Berlin, Urteil vom 09.12.2014, Az. 16 O 224/14 Kart, Juris, Rdnr. 47.
- 13 EuGH, Urteil vom 13.10.2005, RS C-458/03.
- 14 EuGH, Urteil vom 13.11.2008, RS C-324/07, – Coditel Brabant.
- 15 EuGH, Urteil vom 29.11.2012, RS C-182/11 und 183/11 – Econord.
- 16 VK Hamburg, Beschluss vom 18.02.2005, Az. VgK FB 8/14, Rdnr. 54-58 der Entscheidung, Juris.
- 17 EuGH, Urteil vom 13.11.2008, RS C-234/07, Entscheidung – Coditel Brabant –, Rdnr. 53 der Entscheidung.
- 18 Heilbronner, a.a.O., Rdnr. 19 zu § 99 GWB; EuGH, Entscheidung – Coname –, WuW 2005 969.
- 19 EuGH, Urteil vom 13.09.2005, RS C-176/03, Entscheidung – Carbotermo.
- 20 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.01.2004, Az. VII, Verg 71/03, Juris.
- 21 EuGH, Urteil vom 13.09.2005, a.a.O.
- 22 VK Hamburg, Beschluss vom 18.02.2005, Az. VgK FB 8/14, Rdnr. 63, Juris.
- 23 OLG Celle, Vergabesenat, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, Entscheidung vom 17.12.2014, Az. 13 Verg 3/13, Juris.
- 24 Referentenentwurf Stand 30.04.2015, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/reform-des-vergaberechts-referentenentwurf,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.
- 25 EuGH, Urteil vom 08.05.2014, Az. C-15/13, Rdnr. 16, Juris.
- 26 EuGH, Urteile Kommission/Deutschland, C-480/06 sowie Ordine degli ingegneri della provincia di Lecce, Az. C-159/11.
- 27 EuGH, Urteil vom 08.05.2014, Az. C-15/13, Rdnr. 35, Juris.
- 28 EuGH, Urteil vom 19.12.2012, RS C-159/11, Entscheidung – Forschungsauftrag.
- 29 VK BW, Beschluss vom 31.01.2012, Az. 1 VK 66/11, Juris.
- 30 Referentenentwurf Stand 30.04.2015, a.a.O.